

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund Art. 23 Satz I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

## **Satzung der Gemeinde Putzbrunn über Ehrungen und Auszeichnungen**

### **I. Ernennung zum Ehrenbürger**

#### **§ 1**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenbürgerschaft soll über 10 (in Worten: zehn) nicht hinausgehen.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
- (3) Der Beschluss für die Ernennung zum Ehrenbürger bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### **II. Bürgermedaille**

#### **§ 2**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 10 (in Worten: zehn) nicht hinausgehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 55 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Putzbrunn“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.

- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„... hat sich um die Gemeinde Putzbrunn verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

Ort, Datum, Name  
Erster Bürgermeister.“

- (4) Der Beschluss für die Verleihung der Bürgermedaille bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### **III. Sport-Ehrennadel**

#### **§ 3**

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Putzbrunn kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sport-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

#### **§ 4**

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Kreis-, Gau- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaften verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Gold (vergoldet) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Bayerischen und

Süddeutschen Meisterschaften, für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften und für die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen verliehen.

- (3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (5) Die Sport-Ehrendadel in Silber oder Gold wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Ehrengaben überreicht werden.

#### **§ 5**

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

#### **§ 6**

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

### **IV. Vereinsjubiläum**

#### **§ 7**

Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Diese beträgt bei Vereinen bis zu 100 Mitglieder 100,00 Euro und ab 100 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder 80,00 Euro. Die Jubiläumsgabe setzt einen schriftlichen Antrag des Vereins voraus. Die Anträge sind jeweils ein Jahr vor dem Jubiläum einzureichen.

## V. Alters- und Ehejubiläum

### § 8

- (1) Gemeindeangehörigen, die das 75. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis zu 50,00 Euro überreicht werden.
- (2) Gemeindeangehörigen, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, kann ein Geschenk im Wert bis zu 75,00 Euro überreicht werden.

## VI. In-Kraft-Treten

### § 9

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Putzbrunn, den 16.10.2002

Siegel

Gemeinde Putzbrunn

Josef Kellermeier  
Erster Bürgermeister